

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Werner Kogler, Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend CETA nicht unterzeichnen

eingebraucht im Zuge der Debatte über Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über das Stenograph. Protokoll der Parl. Enquete zum Thema "CETA und TTIP - Die Freihandelsabkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Kanada und den USA (III-305 d.B.) (1275 d.B.) – TOP 4

BEGRÜNDUNG

CETA, das Handelsabkommen der EU mit Kanada, soll am 27. Oktober 2016 auf einem Gipfeltreffen der beiden Vertragspartner unterzeichnet werden. Da es sich bei CETA um ein gemischtes Abkommen handelt, müssen auch alle EU-Mitgliedstaaten grünes Licht für den Vertrag geben. CETA, das als Blaupause für TTIP gilt, enthält nicht nur Sonderklagerechte für ausländische Konzerne, sondern gefährdet hohe Standards in sensiblen Bereichen wie Gentechnikgesetzgebung, Lebensmittelsicherheit oder KonsumentInnenchutz und ist geeignet demokratische Entscheidungsspielräume von der europäischen Ebene bis hin zu den Ländern und Gemeinden. So ist das in der EU geltende Vorsorgeprinzip in CETA nicht verankert. Das bringt KonsumentInnenchutz, Gesundheitsvorsorge und Gentechnikfreiheit in Europa in Bedrängnis.

Um den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, hat die europäische Kommission mit der kanadischen Regierung eine Zusatzvereinbarung ausgehandelt. Das Ziel besteht darin, Klarstellungen über die Schieflagen des Vertrags zu erzielen. In der nun vorliegenden Zusatzvereinbarung gibt es aber keine wirklichen Klarstellungen oder Verbesserungen.

Zu den Schiedsgerichten und Konzernklagsrechten kann die Erklärung keine Verbesserung bringen, da Schiedsgerichte per se ausländische Investoren gegenüber inländischen und allen anderen gesellschaftlichen Akteuren privilegieren. Es werden schwammige Rechtsbegriffe wie „legitime Politikziele“ aus dem Vertragstext übernommen. Das heißt, dass dort, wo vielleicht wirklich noch Klärungsbedarf bestünde, die bestehenden Unklarheiten nacherzählt werden. Gerade diese Formulierungen sind ein Einfallstor für Klagemöglichkeiten von Konzernen. Letztlich wird es den privaten Schiedsgerichten überantwortet, ob eine staatliche Maßnahme, die demokratisch zustande gekommen ist, als legitim anerkannt wird.

Das Vorsorgeprinzip ist in CETA nach wie vor nicht verankert. Es wird weder in der Zusatzerklärung noch im Vertragstext berücksichtigt. Damit wird die drohende Aushebelung des Vorsorgeprinzips in Artikel 25 Abs. 2 Z 2 lit b CETA-Vertrag für den Marktzugang in der Biotechnologie weiter bestätigt.

Zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Kanada ist nun vereinbart, die in CETA vorgesehenen Schiedsgerichte erst dann anzuwenden, wenn alle EU-Mitgliedstaaten den Vertrag ratifiziert haben. Damit wird der Eindruck erweckt, dass die Schiedsgerichte in CETA vom Nationalrat noch gekippt werden könnten, ohne den gesamten Vertrag abzulehnen. Unterschreibt die Bundesregierung aber jetzt den CETA-Vertragstext, so ist der Weg für das Inkrafttreten des gesamten Abkommens auch in Österreich geebnet. Wenn der Nationalrat in ein bis drei Jahren über CETA entscheidet, dann nur über den gesamten Vertrag inklusive Schiedsgerichte und Sonderklagsrechte.

Die Bundesregierung ist aber sowohl durch die einheitliche Stellungnahme der Bundesländer gemäß Art. 23 d Abs. 2 B-VG vom 11. Mai 2016 und der darauf bezugnehmenden Stellungnahme gemäß Art. 23 e B-VG des EU-Unterausschusses vom 22. Juni 2016 daran gebunden, „dem Abschluss von CETA im Rat nicht zuzustimmen, solange die Forderungen dieser Beschlüsse nicht erfüllt sind“. Darin heißt es u.a.: die Möglichkeit von Schiedsverfahren gegen Staaten (sog. ISDS-Klauseln) ist nicht vorzusehen; sich dafür einzusetzen, dass Harmonisierungen und wechselseitige Anerkennungen auf Basis des Vorsorgeprinzips erfolgen oder dass im Rat keine vorläufige Anwendung von CETA beschlossen wird.

Vor dem Hintergrund der zwar angestrebten aber nicht erreichten Verbesserungen von CETA ist die Alternative klar: Jetzt CETA nicht zu unterzeichnen eröffnet die Möglichkeit, in den nächsten Monaten wirkliche Klarstellungen und echte Verbesserungen zu erreichen. So sollten die Sonderklagsrechte und Schiedsgerichte, die auch laut deutschem Richterbund weit weg von wirklicher Unabhängigkeit sind, ersatzlos gestrichen werden. Außerdem soll u.a. das Vorsorgeprinzip in CETA verankert und öffentliche Dienstleistungen vom Abkommen ausgenommen werden. Die Bundesregierung soll mit anderen Ländern, wie z. B. Belgien, Slowenien und Polen, die wie Österreich CETA kritisch gegenüber stehen (lt. Vorbereitung für den AStV für den 12.10.2016), eine Allianz zur Verbesserung des Abkommens bilden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, keinen Beschluss zur Unterzeichnung von CETA zu fassen und in den nächsten Monaten Nachbesserungen durchzusetzen, wie die Streichung der Schiedsgerichte, die Verankerung des Vorsorgeprinzips (nach Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und der Ausnahme der öffentlichen Dienstleistungen aus dem Wirkungsbereich von CETA. Dafür gilt es, Allianzen mit anderen EU-Mitgliedstaaten zu bilden.



